

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



## PRAKTISCHE WINKE FÜR DIE ARBEIT DES SCHIEDSMANNS

*Von Justizmann Drischler, Lüneburg (Fortsetzung von Seite 167/168)*

Zusammenfassend ist folgendes herauszustellen:

Das Protokoll über einen Vergleich muss enthalten:

1. Ort und Zeit des Vergleichsabschlusses.
2. Die genaue Bezeichnung der Parteien sowie etwaiger gesetzlicher Vertreter und Beistände mit Namen, Vornamen, Beruf und genauer Anschrift sowie Angaben darüber, ob sie von Person bekannt sind oder wie sie sich ausgewiesen haben.
3. Den genauen Gegenstand der Beschuldigung unter Angabe des Zeitpunktes der Tat. Dies ist unerlässlich, da durch den Vergleichsabschluss — auch ohne ausdrückliche Erwähnung im Protokoll — bezgl. der genannten Tat das Recht des Verletzten, gerichtliche Klage zu erheben, erlischt.
4. Den genauen Wortlaut der erzielten Einigung. Die Fassung muss klar und verständlich sein und jeden Zweifel ausschließen. Zu zahlende Geldbeträge — z. B. Anwaltskosten — müssen ziffernmäßig genau festgelegt werden. Bei ratenweiser Zahlung müssen die einzelnen Fälligkeitstermine ersichtlich und die einzelnen Raten ziffernmäßig festgelegt sein. Es ist in solchen Fällen auch anzuraten, eine sog. Verfallsklausel in den Vergleich aufzunehmen und zu schreiben: „Wird eine Rate nicht innerhalb drei Tagen nach Fälligkeit gezahlt, ist der gesamte noch geschuldete Rest sofort fällig.“ Nicht ziffernmäßig aufgenommen zu werden brauchen die Kosten des SchsVerfahrens. Hier genügt die Erklärung, dass der Beschuldigte die Kosten des Sühneverfahrens übernimmt. Die Höhe der Kosten ergibt sich dann aus der auf die Ausfertigung zu setzenden Kostenrechnung des Schs. Ist ein Sühnegeld vereinbart — das aber niemals dem Antragsteller gewährt werden darf, sondern nur gemeinnützigen, insbesondere wohltätigen Zwecken zugeführt werden darf —, so ist die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit (falls nicht sofortige Zahlung erfolgen soll) genau festzulegen. Das Sühnegeld kann auch in Naturalien (Kartoffeln, Obst, Gebäck oder dgl.) vereinbart werden. In solchen Fällen ist besonders genaue Formulierung unerlässlich, um die Vollstreckung zu ermöglichen, falls nicht freiwillig geleistet wird. Dem Antragsteller persönlich kann aber ein Schadenersatzanspruch (für entgangenen Verdienst, für beschädigte Gegenstände oder Schmerzensgeld) zuerkannt werden. Auch in solchen Fällen ist unerlässlich, die genaue ziffernmäßige Festlegung des Betrages, den Zeitpunkt der Fälligkeit und die etwaige Verzinsung nach Höhe und Fälligkeit im Vergleich aufzunehmen. Wird bei Beleidigungen pp in

### **Nachdruck und Vervielfältigung**

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



irgendeiner Form eine Ehrenerklärung vereinbart, sind der genaue Wortlaut und die Art der Veröffentlichung (Aushang oder Bekanntmachung in der Zeitung) festzulegen. Wird ein Aushang vereinbart, wird zweckmäßig vorher festgestellt, ob die Gemeinde, der Betrieb oder der Verein auch zum Aushang bereit ist, damit Weiterungen vermieden werden. Bei Aufnahme in die Tagespresse sind die Größe und der Zeitpunkt der Anzeige neben dem Wortlaut genau zu vereinbaren. Selbstverständlich hat der Beschuldigte alle durch solche Maßnahmen entstehenden Kosten zu tragen, so dass in das Protokoll zweckmäßig der Zusatz aufgenommen wird „auf Kosten des Beschuldigten“ oder dgl.

Hartung (Handbuch 5. 113) legt dem Schm. nahe, im Interesse der Sache alle solche Abreden durch den Schm. ausführen zu lassen. Wird der Schm. im Vergleich von den Parteien beauftragt, kann er die entstehenden Kosten vorschussweise als Auslagen von dem Beschuldigten — notfalls zwangsweise — einziehen. Vgl. im Übrigen weiter unten unter „Zwangsvollstreckung“. Die dortigen Ausführungen werden jeden Schm. von der Notwendigkeit der Beachtung dieser Gesichtspunkte überzeugen. Nur ganz klare und eindeutige Formulierungen ermöglichen die zwangsweise Durchsetzung des Vergleichs, wenn der Beschuldigte ihn nicht freiwillig erfüllt.

5. Endlich muss der Vergleich in das Protokollbuch eingetragen, in Anwesenheit aller Beteiligten vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt und von den Beteiligten genehmigt werden. Schließlich dürfen die Unterschriften aller am Verfahren beteiligten Personen und zum Schluss die Unterschrift des Schs. nicht fehlen.

Gerade der Ziffer 5 kommt besondere Bedeutung zu. Es ist unzulässig, den Vergleich zunächst im Entwurf niederzuschreiben, die Beteiligten dann zu entlassen, später die Eintragung in das Protokollbuch vorzunehmen und die Unterschriften unter der Reinschrift im Protokollbuch nachholen zu lassen. Ein so geschlossener Vergleich ist als SchsVergleich nichtig. Es wird auf die eingehenden Ausführungen von Jahn in SchsZtg. 1955, 71 und 91 verwiesen. Vor einem solchen Verfahren kann wegen der sich daraus ergebenden Folgen nicht dringend genug gewarnt werden. War die Zeit für die Verhandlung aufgebracht, müssen die Beteiligten auch die vollständige Niederschrift und Verlesung abwarten.

Andererseits sind in der Niederschrift des Vergleichs alle unter Ziffern 1-5 nicht genannten Punkte entbehrlich. Der Gang der Verhandlung oder Teile daraus brauchen in das Protokoll nicht aufgenommen zu werden. Es bedarf nur der Festlegung der Vereinbarungen, die zweckmäßig mit den Worten: „Die Erschienenen schlossen folgenden Vergleich:“ eingeleitet werden.

*Fortsetzung folgt*

---

## Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.